

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

#### **Artikel I Name und Sitz**

Der Club führt den Namen Zonta Club Bad Nauheim-Friedberg. Sein Bereich umfasst die Wetterau. Der Club mit der Nummer 1162 gehört Zonta International, District 28, Area 02 an (Stand 2021).

#### **Artikel II Zweck**

##### **§ 1 Zielsetzungen**

- a) Die rechtliche, politische, wirtschaftliche und berufliche Stellung der Frau zu verbessern;
- b) Gerechtigkeit und die weltweite Achtung der Menschen- und Grundrechte zu fördern;
- c) Auf eine Verbesserung des gegenseitigen Verständnisses, des guten Willens und des Friedens hinzuwirken durch eine weltumspannende Zusammenarbeit von Personen, die in Beruf und Wirtschaft Verantwortung tragen;
- d) Weltweit und lokal gemeinnützige Dienste zu leisten; Service-Programme umzusetzen sowie Hilfe und Partnerschaft allen jenen zu bieten, die lokal, regional oder international gemeinnützig tätig sind;
- e) Sich einsetzen für Freundschaft zwischen einzelnen Zontians und Zonta Clubs;
- f) Im Berufsleben ein hohes ethisches Niveau anzustreben.

**§ 2** Der Zonta Club ist überparteilich und konfessionell neutral.

**§ 3** Dieser Club darf sich zu Leitsätzen und politischen Problemen äußern, die seine Ziele betreffen; hierbei müssen die vom internationalen Board gesetzten Richtlinien beachtet werden.

# S A T Z U N G

## ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG

### **Artikel III    Mitgliedschaft**

#### **§ 1    Qualifikation**

Mitglied kann nur werden, wer ein gutes persönliches und berufliches Ansehen hat.

Dem Club sollen Mitglieder mit möglichst vielen verschiedenen beruflichen Klassifikationen angehören.

#### **§ 2    Bestandteile der Mitgliedschaft**

Mitglieder eines Clubs können nur Personen mit Klassifikation werden. Die Mitgliedschaft im Zonta Club Bad Nauheim - Friedberg schließt automatisch die Mitgliedschaft im Verein der Freunde von Zonta International e.V. mit ein.

#### **§ 3    Mitglieder**

Wenn ein Mitglied eines anderen Clubs in das Gebiet des Zonta Clubs Bad Nauheim - Friedberg umzieht, soll es auf Antrag als Club Mitglied aufgenommen werden. Eine erneute Aufnahmegebühr entfällt.

#### **§ 4    Aufnahme**

Zur Aufnahme als Mitglied kann nur vorgeschlagen werden oder sich bewerben, wer die Voraussetzungen des Artikel III §1 erfüllt.

Der Aufnahme-Antrag der Kandidatin ist unter Darlegung der persönlichen Voraussetzungen und dem Interesse an den Zonta-Zielen, sowie ihres beruflichen Werdeganges und ihrer derzeitigen beruflichen Tätigkeit schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand prüft, ob die Kandidatin die persönlichen Voraussetzungen erfüllt und eine im Zonta Marian de Forest Membership and Classification Manual genannte berufliche Qualifikation zugeordnet werden kann.

Der Vorstand trifft seine Entscheidung nach entsprechender Vorinformation und Prüfung. Diese kann durch einzelne, durch den Vorstand benannte Personen (Patin) oder durch ein Aufnahme-Komitee erfolgen und soll ein gegenseitiges Kennenlernen vorab ermöglichen. Dabei sollten Gespräche mit der Bewerberin geführt und sie auch über die Anforderungen des Clubs informiert werden (z.B. zu den Zielen des Clubs, Teilnahme am Clubleben, aktive Mithilfe bei Projekten, Gebühren etc.). Wenn der Vorstand die Kandidatin zur Aufnahme empfiehlt, informiert er die Clubmitglieder entsprechend und leitet die Informationen zu der Bewerbung weiter. Die Mitglieder haben – falls sachliche oder persönliche

## **S A T Z U N G**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

Gründe vorliegen – die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ihre Ablehnung schriftlich an die Präsidentin zu leiten.

Spricht sich ein Mitglied gegen die Aufnahme aus und kann triftige Gründe benennen (z.B. berufliche Interessenkonflikte), muss der Vorstand über die Aufnahme erneut entscheiden.

#### **§ 5 Dauer der Mitgliedschaft**

a) Die Mitgliedschaft besteht nach fünfjähriger Zugehörigkeit grundsätzlich auf Lebenszeit.

b) Erlöschen

Alle Arten der Mitgliedschaft erlöschen, wenn ein Mitglied seinen Tätigkeitsbereich und den Wohnsitz in einen Ort außerhalb des Clubbereichs verlegt und deshalb eine Teilnahme am Clubleben nicht mehr möglich ist. Über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet in der Regel mit dem Rechnungsjahr von Zonta International (31. Mai), in dem die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft entfallen, es sei denn, dass vorher der Eintritt in einen anderen Zonta Club erfolgt.

c) Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Schluss des Rechnungsjahres (31.5.) erfolgen. Die Austrittserklärung muss mindestens zwei Monate vorher (31.3.) der Präsidentin gegenüber schriftlich abgegeben werden.

d) Ausschluss

Einstimmig kann der Vorstand unter folgenden Voraussetzungen ein Mitglied ausschließen:

aa) Wenn sein persönliches oder geschäftliches Verhalten mit den Grundsätzen des Clubs oder der Satzung nicht vereinbar sind;

bb) Wenn es trotz Abmahnung durch den Vorstand mehr als 50% der Meetings versäumt hat, ohne dass dafür wichtige Gründe vorliegen;

cc) Wenn es mit den Beiträgen sechs Monate im Rückstand ist.

Von einem beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied zwei Wochen vor der hierfür bestimmten Vorstandssitzung durch eingeschriebenen Brief zu

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

verständigen. Das Mitglied hat das Recht, beim Vorstand Einspruch gegen den Ausschluss einzulegen.

Der Vorstand soll die Beschwerde an einen von ihm ernannten Untersuchungsausschuss zur Behandlung weiterleiten (oder an einen vom Club gewählten Ausschuss, wenn sich die Beschwerde gegen ein Vorstandsmitglied des Clubs richtet, gemäß Artikel IV, § 6 Amtsenthebung).

In der Beschwerde müssen konkrete Tatsachen und Beweise benannt werden. Der Ausschuss gibt dem Mitglied Gelegenheit, schriftlich zu antworten und kann mit dem betreffenden Mitglied, der Beschwerdeführerin und Zeugen – wenn dies zutrifft – eine Anhörung abhalten.

Danach gibt der Ausschuss dem Vorstand eine Empfehlung. Entscheidet der Vorstand, dass weitere Maßnahmen zum Ausschluss notwendig sind, unterbreitet er den Mitgliedern eine Empfehlung für einen Entscheid bei einem Meeting, das allen Mitgliedern schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen angekündigt wurde. Das betreffende Mitglied kann bei der Beratung über den Ausschluss anwesend sein, ist jedoch nicht berechtigt abzustimmen. Für den Ausschluss eines Mitglieds bedarf es einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Abstimmung erfolgt mit Stimmzetteln.

Der Entscheid des Clubs soll der Beschwerdeführerin und dem betroffenen Mitglied mit Begründung zugestellt werden. Der Entscheid des Clubs ist unanfechtbar.

#### e) Beurlaubung

Ein Mitglied kann vom Clubvorstand beurlaubt werden.

Überörtliche Beiträge sind weiter zu entrichten. Ob die Clubbeiträge von dem Mitglied weiterbezahlt werden müssen, entscheidet der Vorstand.

#### f) Umwandlung in Ehrenmitgliedschaft

Der Vorstand kann die Umwandlung in eine Ehrenmitgliedschaft auf Antrag beschließen.

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

Der Mitgliedsbeitrag kann vom Vorstand auf die überörtlichen Beiträge reduziert werden.

Ehrenmitglieder können nicht in Ämter gewählt werden, dürfen keine Anträge stellen und können auch keine Delegierten werden. Das Stimmrecht entfällt.

#### **Artikel IV Organe**

Die Organe des Clubs sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

#### **§ 1 Mitgliederversammlung**

##### **1. Einberufung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, mindestens jedoch jedes zweite Jahr. Erfolgt eine Vorstandswahl, muss die Mitgliederversammlung im ersten Quartal stattfinden.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich durch ein Mitglied des Vorstandes unter Angabe der Tagesordnung.

Außerordentliche Treffen können von der Präsidentin einberufen werden oder müssen auf schriftlichen Antrag von fünf Mitgliedern des Clubs einberufen werden. Eine außerordentliche Sitzung muss mindestens zehn Tage im Voraus angekündigt werden. Auf einer solchen Sitzung darf nur das Geschäft behandelt werden, das im Ankündigungsschreiben genannt war. Die Beschlussfähigkeit ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder gegeben.

##### **2. Durchführung**

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sie beschließt über den Jahresbericht und Jahresabrechnung, die Entlastung des Vorstandes, die Wahl der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, die Höhe der Beiträge und Aufnahmegebühren, die Wahl der Kassenprüferinnen, Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs.

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme solcher über Satzungsänderungen und die Auflösung des Clubs, die mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden müssen.

Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, welches auf Antrag eingesehen werden kann.

#### **§ 2 Vorstand**

Entsprechend den Bylaws von Zonta International besteht der Vorstand aus vier geschäftsführenden Mitgliedern (officers) und mindestens zwei Beisitzern (directors).

- Präsidentin
- Vizepräsidentin
- Sekretärin
- Schatzmeisterin

als officers

sowie mindestens zwei directors.

Die Vorstandsmitglieder werden ehrenamtlich tätig.

##### **a) Qualifikation**

Um in das Amt der Präsidentin gewählt werden zu können, muss das Mitglied im Vorstand des Clubs mindestens ein Jahr lang mitgewirkt haben. Das gilt nicht für einen neu gecharterten Club.

Wer Vizepräsidentin werden will, sollte bereit sein, sich zur Wahl der nächsten Präsidentin zu stellen.

Die scheidende Präsidentin ist qua Amt für eine weitere Amtsperiode Beisitzerin.

##### **b) Amtsperiode**

Alle Vorstandsmitglieder werden in einer Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre gewählt. Die vier geschäftsführenden Vorstandsmitglieder können öfter als ein Biennium hintereinander gewählt werden.

##### **c) Wahl**

Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder durch Stimmzettel in geheimer Wahl, falls mehr als nur eine Kandidatin für das Amt zur Verfügung steht. Andernfalls genügt eine Abstimmung durch Handzeichen.

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

Der Beschluss wird mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen werden bei Ermittlung der Mehrheit nicht berücksichtigt.

Wünscht die Mitgliederversammlung eine Blockwahl, kann diese durch einfache Mehrheit beschlossen werden.

Die Abstimmung kann auch durch Briefwahl oder online erfolgen.

#### **§ 3 Amtsführung**

Der Vorstand übernimmt sein Amt an dem 1. Juni jeden geraden Jahres, der auf die Wahl folgt.

Er führt die Geschäfte des Clubs und trifft Entscheidungen, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand regelt intern seine Aufgaben. Er kann für bestimmte Aufgaben Komitees oder einzelne Mitglieder einsetzen.

Die Präsidentin vertritt gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied den Club gerichtlich und außergerichtlich.

Beschlüsse, die den Club in irgendeiner Weise verpflichten, müssen im Vorstand beraten werden.

#### **§ 4 Aufgabenverteilung**

##### **a) Präsidentin**

Die Präsidentin repräsentiert den Club in allen Belangen. Sie leitet die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen, die Zusammenkünfte und die Vorstandssitzungen. Den Komitees gehört sie von Amts wegen an oder sie bestimmt eine Stellvertreterin aus dem Vorstand.

Des Weiteren nimmt sie an den offiziellen Veranstaltungen der nationalen und internationalen Zonta-Organisation teil oder sie bestimmt eine Stellvertreterin.

##### **b) Vizepräsidentin**

Die Vizepräsidentin übt in Abwesenheit der Präsidentin deren Rechte und Pflichten aus, insbesondere führt sie dann den Vorsitz bei Meetings und Vorstandssitzungen.

## **S A T Z U N G**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

c) Clubsekretärin

Die Sekretärin führt den Schriftverkehr des Clubs.

Sie arbeitet die Protokolle aus und bewahrt sie auf. Sie sendet die Meeting-Protokolle an die Area Director.

Ihr obliegen die Führung des Mitgliederverzeichnisses, die Sorge für die Anwesenheitsliste und die Feststellung der Anwesenheit bei Zusammenkünften.

d) Schatzmeisterin

Die Schatzmeisterin verwaltet die Mittel des Clubs.

Sie berichtet in regelmäßigen Abständen dem Vorstand und trägt den Kassenbericht in der ordentlichen Mitgliederversammlung vor.

Sie hat jederzeit auf Verlangen des Vorstands Rechenschaft zu geben.

Nach Ende des buchhalterischen Kalenderjahres (1.1.-31.12.) und vor der Mitgliederversammlung soll die Buchhaltung von zwei Personen geprüft werden, die vom Vorstand unabhängig sind. Die beiden in der Mitgliederversammlung – i.d.R. für ein Biennium – gewählten Kassenprüfer erstellen über die Prüfung ein Protokoll und beantragen – sofern keine Gründe dagegen sprechen – die Entlastung der Schatzmeisterin. Diese legt den beiden gewählten Kassenprüferinnen die zur Prüfung des Jahresabschlusses erforderlichen Unterlagen vor.

Bei ihrem Ausscheiden aus dem Amt übergibt die Schatzmeisterin ihrer Nachfolgerin oder der Präsidentin binnen 45 Kalendertagen sämtliche Rechnungsbücher nebst Unterlagen, Gelder und alles sonstige etwa in ihrem Besitz befindliche Clubvermögen.

e) Die Beisitzer (directors) unterstützen den Vorstand.

Geschäftsführender Vorstand (officers) und Beisitzer (directors) sind gleich stimmberechtigt.



## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

#### § 5 Ausscheiden während der Amtszeit

- a) Scheidet die Präsidentin aus, so werden die Geschäfte bis zum Ablauf der Wahlperiode von der Vizepräsidentin geführt.
- b) Bei Ausscheiden eines der übrigen Vorstandsmitglieder kann der Vorstand die Ämter für die Dauer der Wahlperiode aus dem Kreis der Mitglieder neu besetzen.

#### § 6 Amtsenthebung

Vorstandsmitglieder können aus bestimmten Gründen von den Club-Mitgliedern ihres Amtes enthoben werden. Gründe können sein – aber sind nicht beschränkt auf – unentschuldigtes Fernbleiben bei Meetings, Pflichtversäumnis im Amt und Aktionen, die den guten Namen von Zonta schädigen oder die Arbeit von Zonta behindern. Eine schriftliche Beschwerde gegen ein Vorstandsmitglied wegen eines solchen Verhaltens soll vom Club-Vorstand einem Ausschuss aus Club-Mitgliedern übergeben werden, der von den Mitgliedern zur Abklärung gewählt wurde.

Die Beschwerde soll spezifische Beschuldigungen und Beweisangebote beinhalten. Der Ausschuss soll dem betroffenen Vorstandsmitglied Gelegenheit geben, sich schriftlich zu äußern und kann mit dem betroffenen Mitglied eine Anhörung abhalten, an dem die Beschwerdeführerin und Zeugen – wenn vorhanden – teilnehmen.

Danach soll der Ausschuss dem Club eine Empfehlung zur Entscheidungsfindung abgeben. Die Mitglieder sollen rechtzeitig Bescheid erhalten zur Abstimmung der Angelegenheit in einem Meeting. Das betreffende Vorstandsmitglied kann an diesem Meeting teilnehmen, darf jedoch nicht mit abstimmen. Die Amtsenthebung mit Stimmzetteln soll mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden und abstimmenden Mitglieder erfolgen.

Unterlässt es der Club zu handeln, kann die Beschwerdeführerin sich an den Distrikt-Vorstand wenden, der ein Disziplinarverfahren einleitet. Wenn es der Distrikt-Vorstand unterlässt zu handeln, kann sich die Beschwerdeführerin an den Zonta International Vorstand wenden, der befugt ist, selbst ein Disziplinarverfahren einzuleiten.

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

#### **Artikel V Clubarbeit**

##### **§ 1 Meetings**

Clubmeetings finden einmal im Monat – i.d.R. am letzten Mittwoch – statt. Ort und Zeit werden vom Vorstand rechtzeitig bekannt gegeben. Inhalte sollen – neben den Clubregularien (Informationen des Vorstands über den laufenden Stand der Clubarbeit) – auch fachliche Vorträge mit Diskussionsmöglichkeit sein.

Einzelne Meetings können auch clubinternen Angelegenheiten, internen Workshops sowie Ausflügen gewidmet sein.

Die Teilnahme an den monatlichen Meetings und an der ordentlichen Mitgliederversammlung ist Pflicht. Die Teilnahme an Meetings auswärtiger Clubs wird angerechnet.

##### **§ 2 Komitees**

Um die Zielsetzungen des Bienniums zu erreichen, richtet der Club Komitees ein.

Die Präsidentin ernennt die Vorsitzenden der Komitees mit Zustimmung des Club-Vorstands.

Die Komitees bzw. deren Beauftragte sollen in regelmäßigen Abständen sowohl dem Club-Vorstand wie auch dem Club berichten.

#### **Artikel VI Gebühren**

##### **§1 Beiträge**

Eine Aufnahmegebühr und ein Jahresbeitrag ist zu entrichten. Über deren Höhe und die darin enthaltenen Leistungen (z.B. Zonta-Nachrichten, gemeinsames Essen, Spenden usw.) entscheidet die Mitgliederversammlung.

Der Jahresbeitrag ist spätestens am 1. Juni eines jeden Jahres im Voraus fällig.

##### **§ 2 Junior-Mitgliedschaft**

Mitglieder bis zum 30. Lebensjahr zahlen den halben Mitgliedsbeitrag. Weitere Gebühren sind davon unberührt.

# S A T Z U N G

## ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG

### Artikel VII    **Datenschutz**

- § 1 Der Zonta Club Bad Nauheim - Friedberg verarbeitet bei seiner den satzungsgemäßen Clubzielen dienenden Tätigkeit personenbezogene Daten seiner Mitglieder. Diese dienen dazu, das Clubleben, insbesondere Veranstaltungen, Service- und Förderaktivitäten, Feierlichkeiten und Ehrungen, in Schriften und Bildern darzustellen und gegebenenfalls zu veröffentlichen. Dazu nutzt der Club auch digitale Medien.
- § 2 Erhoben werden insbesondere Daten, wie Name, Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail-Adresse, Geburtsdatum und Datum des Clubbeitritts zum Zweck der Teilnahme am Clubleben und zur Weitergabe an Zonta International und an die Union deutscher Zonta Clubs (UdZC). Soweit der Club die Begleichung der Clubbeiträge per Einzugsermächtigung ermöglicht, werden auch die zu diesem Zweck benötigten Informationen zur Bankverbindung erhoben.
- § 3 Datenverarbeitung findet insbesondere zur Erstellung der Mitgliederliste mit Namen, Anschrift, Telefon/Fax, E-Mail-Adresse und Geburtsdatum zu internen Zwecken und zur Weitergabe an Zonta International und an die Union deutscher Zonta Clubs statt. Eine Weitergabe der Daten zum Zwecke kommerzieller Nutzung erfolgt nicht.
- § 4 Der Vorstand bzw. die genannten Institutionen nutzen diese zur Kommunikation in Textform sowie – soweit nötig – zur Weitergabe einer Liste mit Namen und Anschriften an zu diesem Zweck beauftragte Versanddienstleister. Diese Partner sind über Verträge zur Auftragsdatenverarbeitung in die Clubleistungserbringung eingebunden.
- § 5 Der Vorstand des Zonta Clubs Bad Nauheim - Friedberg kommuniziert regelmäßig in Textform, z.B. per Email.
- § 6 Die personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeitet, genutzt und gespeichert.

Dies beinhaltet insbesondere ein

- a) Widerspruchsrecht für den Fall, dass ein Mitglied mit der Veröffentlichung seiner Daten in obengenanntem Rahmen nicht einverstanden sein sollte. Dieses kann für die Zukunft durch einfache Widerspruchserklärung in Textform gegenüber dem Vorstand Unterlassung verlangen;

## **S A T Z U N G**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

- b) Jederzeitiges Recht auf Auskunft über die Verwendung der personenbezogenen Daten;
- c) Recht auf Berichtigung oder Vervollständigung, sollten diese unrichtig oder unvollständig sein;
- d) Recht auf Übertragbarkeit;
- e) Recht auf Einschränkung der Verarbeitung sowie
- f) Recht auf Beschwerde bei der zuständigen Aufsichtsbehörde, in Hessen das Landesamt für Datenschutzaufsicht ([lda.hessen.de](http://lda.hessen.de)).

§ 7 Ferner kann auch, soweit dem keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen, die Löschung der Daten verlangt werden. Die nicht gelöschten Daten werden in dem Fall nur noch eingeschränkt verwendet. Eine Löschung aller Fotos, insbesondere im Internet, kann nicht gewährleistet werden, da diese beispielsweise auch durch Dritte abfotografiert oder kopiert und weitergegeben worden sein könnten. Der Zonta Club Bad Nauheim - Friedberg kann dafür nicht haftbar gemacht werden.

§ 8 Nicht gelöscht, sondern im Clubarchiv und damit auch in den Archiven von Zonta International oder der Union deutscher Zonta Clubs gespeichert werden der Name, Clubzugehörigkeit, Beitrittsdatum, Ämter und Ehrungen sowie Ehrenmitgliedschaften. Der Speicherung liegt ein berechtigtes Interesse des Zonta Clubs Bad Nauheim - Friedberg an der zeitgeschichtlichen Archivierung der Clubtätigkeit zugrunde. Dies gilt auch für Fotos, die im Rahmen von Veranstaltungen des Clubs oder von Ehrungen gemacht wurden.

§ 9 Ergänzend und insbesondere zur Nutzung der Daten auf und durch die Webseite des Zonta Clubs Bad Nauheim - Friedberg, der Union deutscher Zonta Clubs und Zonta International, insbesondere die Verwendung von Cookies, wird auf die dortigen Passagen unter der jeweiligen Rubrik Datenschutz verwiesen.

## **SATZUNG**

### **ZONTA CLUB BAD NAUHEIM - FRIEDBERG**

#### **Artikel VIII Satzungsänderungen – Auslegung der Satzung**

- § 1 Diese Satzung kann in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung geändert werden, wenn jedes Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Zusammenkunft von der vorgeschlagenen Satzungsänderung schriftlich in Kenntnis gesetzt wurde.
- § 2 Bei der Auslegung, Abänderung oder Ergänzung dieser Satzung sind die Vorschriften von Zonta International zu berücksichtigen, soweit diese nicht deutschem Recht widersprechen.

#### **Artikel IX Auflösung**

- § 1 Ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder kann einen schriftlich begründeten Auflösungsantrag stellen, über den die Mitgliederversammlung nur mit einer 3/4-Mehrheit entscheiden kann. Wird die Auflösung beschlossen, so hat eine Vertreterin des Vorstandes dies unverzüglich Zonta International mitzuteilen.
- § 2 Bei Auflösung des Clubs muss das gesamte Clubvermögen wohltätigen Zwecken zugeführt werden.

#### **Artikel X Inkrafttreten**

Mit Inkrafttreten dieser Satzung verlieren alle vorhandenen Satzungen Ihre Gültigkeit. Diese Satzung tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Club-Satzung in der Fassung 5/2021, beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 23.06.2021.